

befinden, so habe ich darauf Folgendes zu erwidern. Es besteht bei unsern Hauptcassen allerdings eine Rechnungscontrole, indeß allerdings keine Cassencontrole, in so fern man darunter den gemeinschaftlichen Verschluß der Cassen versteht. Bei Cassen, die bedeutende Ausgaben haben, ist auch der gemeinschaftliche Verschluß sehr schwierig, beinahe unausführbar. Nur bei einem Verwaltungszweige, das ist beim Zollwesen, wo hauptsächlich nur Einnahmen und wenig Ausgaben vorkommen, besteht er, weil man dort schon hinreichende Beamte hat. Will man auf dieses System in Sachsen eingehen, so mache ich aufmerksam, daß es sich vielleicht um hundert und mehr Anstellungen handelt. Wir müssen dann den Rentbeamten besondere Königl. Beamte begeben, die als Controleure dort stehen. Wir müssen dieselbe Einrichtung treffen bei allen Bezirkseinnahmen, bei den Salzverwaltungen, und es möchte die Zahl von hundert Angestellten kaum ausreichen. Auch wird der gemeinschaftliche Verschluß vor derartigen Erscheinungen nicht Gewähr leisten. Die Erfahrung lehrt, daß Controleure dazu nicht genügen. Die Hauptsache sind redliche und zuverlässige Männer, und daß unter der großen Anzahl von Beamten sich auch ein Unredlicher befindet, ist nicht zu ändern und kann nicht geändert werden. Daß der bezeichnete Beamte ein unredlicher sein werde, konnte man seiner Lebensweise und langen Dienstzeit nach, weil ihn nie ein Vorwurf getroffen hatte, gewiß nicht erwarten. Es kann Niemand mehr, als ich beklagen, daß durch ihn dem Staate ein Verlust entstanden ist, und daß ein Mann, wie dieser, mein Vertrauen gemißbraucht hat. Es wird mich aber dieser Fall nicht abhalten, redlichen Beamten mein Vertrauen zu schenken, und ein Mißtrauen zu vermeiden, das jeden Schritt des Beamten verfolgt.

v. Schönfels: Wenn es eine unabweisliche Pflicht der Landesdeputirten ist, diejenigen Bewilligungen, welche zum Bestehen und zur Forterhaltung des Staates nothwendig sind, unweigerlich zu gewähren, so glaube ich, ist es ein eben so unbestrittenes Recht derselben, über die Verwendung und Verausgabung der bewilligten Gelder zu wachen, und es dürfte daher keineswegs etwas Auffallendes in sich enthalten, wenn bei Veruntreuung von Staatsgeldern die bewilligenden Stände fragen, ob auch alles dasjenige geschieht, was geeignet ist, den Staat gegen Verluste dieser Art sicherzustellen. Auf dieses Recht als Mitglied dieser Kammer fußend und mich beziehend auf die Beantwortung der von mir gestellten Frage, aus welcher hervorgeht, daß die jetzt bestehende Einrichtung hinsichtlich der Aufsicht über die Staatscassen doch einigermaßen mangelhaft scheint, bin ich veranlaßt, folgenden Antrag zu stellen: „Es wolle die erste Kammer im Vereine mit der zweiten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, daß in Hinsicht aller öffentlichen Cassen die Anordnung erfolge, daß innerhalb eines gewissen Zeitraums eine gewisse Anzahl Cassenrevisionen vorgenommen werden müssen, und daß bei allen derartigen Cassen, wo zur Zeit noch keine Controleure sich befinden, so-

fort deren angestellt werden“. Ich bitte den Herrn Präsidenten, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen, nachdem ich noch einige Worte zu Begründung desselben gesagt haben werde. Die Absicht meines Antrags leuchtet so klar aus demselben hervor, daß ich mich darüber nicht weitläufig zu verbreiten habe. Nur so viel wollte ich noch bemerken, daß öftere, bestimmt vorgeschriebene Cassenrevisionen mir ganz unerlässlich scheinen, und zwar nicht nur im Interesse des Staats, was freilich die Hauptsache ist, sondern auch im Interesse der Cassenbeamten. Es liegt im Menschen, daß er durch zu große Sicherheit unvorsichtig wird, und es will derselbe, so zu sagen, fortwährend in Schach gehalten sein. Weiß der Cassenbeamte, daß er der Revision selten oder nicht ausgesetzt ist, so wird er, ist er schwach und treten Bedürfnisse ein, in der Hoffnung, nicht revidirt zu werden, sich weit eher von seiner Pflicht entfernen, als wenn er gewiß weiß, daß ihn die Revision unfehlbar trifft. Hinsichtlich der Controleure ist mir zwar wohl bekannt, daß diese eine vollständige Garantie gegen Veruntreuung nicht geben. Dies zeigt allerdings der Fall, der mich zu meinem Antrage vermochte; denn der fragliche Beamte hatte einen Controleur. Indesß demungeachtet halte ich bei Staatscassen die Anstellung derselben für unbedingt nothwendig; denn in der Regel wird es dem Controleur selten entgehen, wenn der Cassenbeamte Gebahrungen mit den ihm anvertrauten Geldern vornimmt, wie sie nicht sein sollen, und es müssen sehr häufig die Controleure bei Veruntreuungen Mitwisser sein. In diesem Falle aber sind die Entdeckungen dieser Vergehen weit leichter, da mehrere Complicen vorhanden sind. Dies ist dasjenige, welches ich hinzufügen zu müssen geglaubt habe, um meinen Antrag der geehrten Kammer zur Annahme zu empfehlen. Uebrigens würde ich mich, so wie jeder Antragsteller, freuen, wenn derselbe den gewünschten Anklang fände. Wäre dies jedoch nicht der Fall, nun so werde ich mich beruhigen in dem Gefühle, meine Pflicht als Landesdeputirter erfüllt zu haben.

Prinz Johann: Dürfte ich bitten, daß der Antrag bei der Unterstützungsfrage getheilt würde?

Präsident v. Carlowitz: Ich werde also den Antrag als einen doppelten anzusehen haben, und demnach den ersten Theil zuerst allein zur Unterstützung bringen: „Es wolle die erste Kammer im Vereine mit der zweiten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, daß in Hinsicht aller öffentlichen Cassen die Anordnung erfolge, daß innerhalb eines gewissen Zeitraums eine gewisse Anzahl Cassenrevisionen vorgenommen werden müssen“. Bis dahin für jetzt. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird ausreichend unterstützt.

Präsident v. Carlowitz: Nun lasse ich den zweiten Theil folgen: „und daß bei allen derartigen Cassen, wo zur Zeit noch keine Controleure sich befinden, sofort deren angestellt werden“. Ich frage die Kammer: ob sie auch diesen Antrag unterstütze? — Er wird nicht ausreichend unterstützt.

Präsident v. Carlowitz: Es handelt sich also nur um den ersten Theil.